

## Aktuelle Informationen zum Umsatzersatz

Erste allgemeine Informationen zum Umsatzersatz, die Details befinden sich aktuell in Ausarbeitung

### Wer bekommt den Umsatzersatz?

Um die Zahlungsfähigkeit zu erhalten und Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken, bekommen Betriebe einen Umsatzersatz,

- die unmittelbar von der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) hinsichtlich ihres Umsatzes schwer betroffen sind
- und die Voraussetzungen der - in Erarbeitung befindlichen - Richtlinie für den Umsatzersatz erfüllen.

Mit der genannten Verordnung werden vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen.

### Wie kann der Umsatzersatz beantragt werden?

Der Antrag auf Gewährung des Umsatzersatzes kann über FinanzOnline beantragt werden.

### Von wem kann der Umsatzersatz beantragt werden?

Der Umsatzersatz kann sowohl vom betroffenen Unternehmen selbst als auch von einem von ihm für die Beantragung des Umsatzersatzes bevollmächtigten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter beantragt werden.

### Welchen Umsatz muss der Antragsteller dort angeben?

Um rasche Hilfe ermöglichen zu können, soll der Berechnungsaufwand beim Antragsteller maximal reduziert werden. Daher ist geplant, dass die Bemessungsgrundlage von der Finanzverwaltung für den Antragsteller aufgrund seiner vorhandenen abgabenrechtlichen Daten vollautomatisch errechnet wird.

### Wie hoch ist der Umsatzersatz?

Der Umsatzersatz wird 80 Prozent des Umsatzes (aus Vergangenheitsdaten pauschal ermittelt) für den - von der Verordnung vorgesehenen Zeitraum - ausmachen und vollautomatisch berechnet.

Der maximale Auszahlungsbetrag pro Unternehmen ist gemäß Genehmigung der EU-Kommission mit 800.000 Euro gedeckelt, wobei bestimmte Corona-Hilfen gegengerechnet werden müssen.

### Bis wann kann der Umsatzersatz beantragt werden?

Der Antrag ist spätestens bis 15. Dezember 2020 über FinanzOnline einzubringen.

### Ab wann erfolgt die Auszahlung?

Ziel ist, dass die Zeit zwischen Antragsannahme und Auszahlung nur eine Woche beträgt. In der Anfangsphase kann die Bearbeitung der Anträge etwas länger dauern.

### Wie kann überprüft werden, ob der Antrag erfolgreich eingebracht wurde?

Sobald Sie den Antrag auf Umsatzerstatt über FinanzOnline absenden bekommen Sie ebendort eine Rückmeldung. Sollten Sie diese Rückmeldung übersehen, können Sie die Absendung Ihres Antrags über das Menü Admin/Postausgangsbuch überprüfen.

### Muss der Umsatzerstatt zurückgezahlt werden?

Grundsätzlich nicht. Die auszahlende Stelle ist aber berechtigt einen gewährten Umsatzerstatt ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Antragsteller Auskunfts- oder Sorgfaltspflichten bei der Beantragung verletzt hat; darunter fällt auch die Verpflichtung zur Rückführung aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilferechts.

### Wer kontrolliert etwaigen Missbrauch?

Die im Antrag getätigten Angaben werden automationsunterstützt durch die Finanzverwaltung plausibilisiert.

Die Antragsinformationen, die Auszahlungshöhe und ob die Voraussetzungen zur Antragstellung laut den Richtlinien vorliegen, werden im Nachhinein durch die Finanzverwaltung kontrolliert.

### Wie werden diese Daten berechnet?

Die Daten werden weitestgehend vollautomatisch aus den vorhandenen Abgabedaten errechnet. Die Berechnungsmethodik wird vor Antragsannahme transparent dargestellt.

### Wonach richtet sich der Begriff „Branche“ für den Umsatzerstatt?

Der Begriff „Branche“ richtet sich nach dem Branchenbegriff nach ÖNACE. Die grundsätzlich zum Umsatzerstatt zugelassenen ÖNACE-Branchen werden in der - in Erarbeitung befindlichen - Richtlinie aufgezählt. Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/lexikon/51759.html>

### Wird der Umsatzerstatt in der Transparenzdatenbank dargestellt?

Ja, so wie alle Coronahilfsmaßnahmen werden die Zuschüsse in der Transparenzdatenbank abgebildet.